

## **Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf erbringt für seine Einwohner nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Rahmenbedingungen werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung Kindertagespflege".

### **1. Rechtsgrundlagen**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, § 13, § 17
- Kinderförderungsgesetz

### **2. Leistungen**

Folgende Leistungen werden durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den Familienzentren und den Familienbildungsstätten vorgenommen:

- Die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird.
- Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Familienbildungsstätten des Kreises Warendorf.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen:

- Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

### 3. Grundsätze der Förderung

(§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden.

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen (Tagesmutter/Tagesvater) oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Kinderfrau). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Im Übrigen orientieren sich die Grundsätze der Förderung nach dem Konzept "Kindertagespflege des Kreises Warendorf". Das Konzept beinhaltet sowohl Aspekte der fachlichen Begleitung und Unterstützung für Tagespflegepersonen als auch den Grundsatz der Fachkontrolle.

### 4. Fördervoraussetzungen

( §24 SGB VIII)

Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter drei Jahren ist die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II. Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonderen belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen.

Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden

<b>Grundlagen zur Aufnahme</b>	<b>Nachweise zur Vorlage</b>
Schulbildung, Erwerbstätigkeit oder berufliche Bildungsmaßnahme	Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber oder Schul- bzw. Studienbescheinigung
Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV/Bezieher von Arbeitslosengeld II)	Vorlage der Eingliederungsvereinbarung
Erwerbslos gemeldete Personen bei der Bundesagentur für Arbeit (Bezieher von Arbeitslosengeld I)	Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin erneuert wird

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

## **5. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberaterinnen der Familienzentren über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als vier Wochen.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

### **5.1 Persönliche Voraussetzungen**

1. Mindestens: Hauptschulabschluss
2. Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung
3. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.

11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Aktuell sollte keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden, In der Vergangenheit beanspruchte Hilfe zur Erziehung sollte positiv beendet sein (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## 5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Überprüfung mit Einverständniserklärung der Betreuungsperson beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle drei Jahre aktualisiert werden)
7. Amtsärztliche Untersuchung

## 5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.

## **5.4 Qualifizierung**

Kindertagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in

### **Vorbereitungsseminar (16 U-Std.)**

Themen dieses Seminars sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht – Haftpflicht, Zusammenarbeit mit den Familienzentren.

### **Grundlagenseminar (64 U-Std.)**

Das Grundlagenseminar baut auf die Inhalte des Vorbereitungsseminars auf.

Es vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Seminars sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und –ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

**Praktikum** über 60 Stunden

### **Vertiefungsseminar (80 U-Std.)**

Das Vertiefungsseminar setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Seminars sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

### **Kurs Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter**

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Grundlagenseminar sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Betreuung/Vermittlung. Darüber hinaus muss ein Praktikum über 60 Stunden abgeleistet werden. Die Aufbauqualifikation (Vorbereitungs-, Grundlagen- und Vertiefungsseminar und Erste Hilfe Kurs) sollte Beruf begleitend stattfinden. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, das Vorbereitungs- und das Vertiefungsseminar sowie der Nachweis über die Teilnahme am Erste- Hilfe Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Anteil von 70% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Wunsch durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorfinanziert werden.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der drei Jahresfrist beendet wird.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens zwei Fortbildungen in einem Umfang von ca. 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste Hilfe Kurses liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Für ergänzende Betreuungen zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule können individuelle Absprachen getroffen werden. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen auf der Basis eines Stundensatzes von 2 € pro Kind.

## **6. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

### **6.1 Definition**

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

### **6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen**

Bei der Betreuung bis zu neun Kindern müssen beide Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

### **6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten**

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich.
- Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 40 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

## 6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

## 7. Vergütung in der Kindertagespflege

### 7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten schriftlich über das örtliche Familienzentrum beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben (Anlage 2: Formular "Antrag auf Förderung der Kindertagespflege").

### 7.2 Höhe der Vergütung

Betreuungspersonen, die vom Kreis Warendorf oder von den zuständigen Familienzentren vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Vergütung bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Betreuungsperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Vergütungstabelle Kindertagespflege:

#### Vergütungstabelle Kindertagespflege

Ø Stunden/Woche	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.
Grundqualifikation	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	400,00 €	440,00 €
Zertifikat	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €	450,00 €	500,00 €	550,00 €

Ø Stunden/Woche	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
Grundqualifikation	480,00 €	520,00 €	560,00 €	600,00 €	640,00 €	680,00 €	720,00 €
Zertifikat	600,00 €	650,00 €	700,00 €	750,00 €	800,00 €	850,00 €	900,00 €

Bei Betreuungszeiten unter 10 Stunden und über 45 Stunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig.

Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.

Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

### **7.3 Zahlungszeitraum**

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses wird mittels Bescheid durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf festgesetzt (Anlage 1, Formular: "Antrag auf Förderung der Kindertagespflege").

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist unverzüglich über die Beendigung zu informieren (Anlage 2, Formular "Beendigung des Betreuungsverhältnisses").

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.

Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) endet die Betreuung grundsätzlich und somit die Zahlung jeweils zum 31.07. eines Jahres.

### **7.4 Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.

Veränderungen sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen (Anlage 3: Formular "Betreuungszeiten in der Kindertagespflege/ Änderungen"). Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.

### **7.5 Vertragszeiten**

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu überprüfen. Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Kindertagespflegeperson.

### **7.6 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung**

#### **7.6.1 Unfallversicherung**

Die selbständigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

### **7.6.2 Gesetzliche Rentenversicherung**

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 400,00 € beträgt. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 400,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **7.6.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung**

Betreuungspersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst kranken versichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Betreuungsperson orientiert.

### **7.6.4 Auszahlung der Beiträge**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

## **8. Kostenbeitrag**

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Inkrafttreten**

Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege wie folgt in Kraft:

1. Nummer 1 bis 6, 7.6 und 8 zum 01.01.2011
2. Nummer 7.1 bis 7.5 zum 01.08.2011

Die bisherigen Richtlinien treten mit Ausnahme der Finanzierungsregelungen – Nummer 4 - mit sofortiger Wirkung außer Kraft.